

Stenographisches Protokoll.

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Freitag, den 13. Juli 1928.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1423).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz); 2. Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitusberechtigten; 3. Steuer- und Gebührenbefreiungen für gewisse Elektrizitätswerke und -Leitungs- und -Verteilungsanlagen (Elektrizitätsförderungsgesetz vom Jahre 1928); 4. Abkommen mit den alliierten Hauptmächten, betr. die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge (1423);

5. Zusabkommen zu dem am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen; 6. Notenwechsel mit der Schweiz, betr. Aufhebung der Bindung des Bolles für Jungvieh und Kälber; 7. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, über die Krankenversicherung der Staatsbedienten, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925; 8. Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Unfall von Betriebsunfällen und Übereinkommen über die Entschädigung aus Unfall von Berufskrankheiten; 9. Drauregulierungs-Erhaltungsgesetz; 10. Grundsätze für die Beendigung der Wiederbesiedlung und Lufteichenablösung; 11. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsbundeschaften (1427).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz) — Berichterstatter Dr. Hemala (1424) — Kein Einspruch (1424);

2. Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitusberechtigten — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1424) — Kein Einspruch (1426);

3. Steuer- und Gebührenbefreiungen für gewisse Elektrizitätswerke und -Leitungs- und -Verteilungsanlagen (Elektrizitätsförderungsgesetz vom Jahre 1928) — Berichterstatter Sturm (1426) — Kein Einspruch (1426);

4. Abkommen mit den alliierten Hauptmächten, betr. die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen- und militärischen Luftfahrzeuge — Berichterstatter Hoheneder (1426) — Kein Einspruch (1427);

5. Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II wider den Bundesrat Dr. Paul Gottfried Hugelmann wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre — Berichterstatter Dr. Salzmann (1427) — Annahme des Ausschussantrages (1427);

6. Zusabkommen zu dem am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen — Berichterstatter Dr. Hemala (1428) — Kein Einspruch (1428);

7. Notenwechsel mit der Schweiz, betr. Aufhebung der Bindung des Bolles für Jungvieh und Kälber — Berichterstatter Mörser (1428) — Kein Einspruch (1428);

8. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, über die Krankenversicherung der Staatsbedienten, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925 — Berichterstatter Dr. Hemala (1428) — Kein Einspruch (1429);

9. Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Unfall von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten — Berichterstatter Dr. Hemala (1429) — Kein Einspruch (1429);

10. Drauregulierungs-Erhaltungsgesetz — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1429) — Kein Einspruch (1429);

11. Grundsätze für die Beendigung der Wiederbesiedlung und Lufteichenablösung — Berichterstatter Stöckler (1429) — Kein Einspruch (1430);

12. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsbundeschaften — Berichterstatter Dr. Lünß (1430) — Kein Einspruch (1430).

Unterbrechung der Sitzung (1427).

Vorsitzender Dr. Steidle eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 35 Min. nachm.

Entschuldigt sind Dr. Rehrl, List, Dr. Ender, Dr. Schneider und Kandler.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit:

1. Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz);
2. Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitusberechtigten; 3. Steuer- und Gebührenbefreiungen für gewisse Elektrizitätswerke und -Leitungs- und -Verteilungsanlagen (Elektrizitätsförderungsgesetz vom Jahre 1928); 4. Abkommen mit den alliierten Hauptmächten, betr. die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen- und militärischen Luftfahrzeuge.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen überwiesen, die darüber Vorberatung geprägt und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen sowie das in der Sitzung des Bundesrates vom 3. Juli l. Z. mitgeteilte, im Ausschuß für Verfassungs- und

1424

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

Rechtsangelegenheiten vorberatene Auslieferungsbegehren wider den Bundesrat Dr. Karl Gottfried Hugelmann wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1928, betr. die Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz).

Berichterstatter Dr. Gemala: Während der einjährigen praktischen Wirklichkeit des Angestelltenversicherungsgesetzes wurden aus den Kreisen der Angestellten eine große Anzahl von Wünschen laut, denen in einer umfassenden Novellierung des Angestelltenversicherungsgesetzes wenigstens zum Teil Rechnung getragen wird. In mehrmonatigen gründlichen Beratungen hat der vom Ausschuß für soziale Verwaltung eingesetzte Unterausschuß und der Ausschuß für soziale Verwaltung selbst in nicht weniger als 77 Sitzungen sich mit dieser komplizierten Materie beschäftigt. Wenn auch nicht allen Wünschen der Angestellten Rechnung getragen werden konnte, so bedeutet die II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz doch einen wesentlichen Fortschritt.

Wie schwierig es war, manche der aufgetauchten Fragen zur Lösung zu bringen, mit welcher Genauigkeit der Unterausschuß an die Arbeit ging, geht aus der Tatsache hervor, daß selbst der Motivenbericht einer Beratung unterzogen wurde, da bei dem Bestreben, den Kreis der Versicherten künftig möglichst genau festzustellen, dieser Motivenbericht vielfach als Kommentar herangezogen werden wird. Daher war der Ausschuß bestrebt, Härten zu beseitigen und jene Verbesserungen herbeizuführen, welche vom sozialen Standpunkte aus als besonders wünschenswert erschienen. Eine besondere Sorgfalt wurde auf die Umschreibung des Kreises der Versicherungspflichtigen verwandt. Der Kreis der freiwillig Versicherten ist erweitert worden, indem als neue Kategorie die Privatlehrer und die Erzieher einbezogen wurden. Verbesserungen sind ferner durchgeführt worden in der Krankenversicherung, wo die Arbeitslosen eine stärkere Berücksichtigung erfahren haben. In der Pensionsversicherung sind neue Bestimmungen hinsichtlich der Wartezeit und der Einrechenbarkeit der Verdienstzeiten getroffen worden. Mit einer besonderen Fürsorge dachte man an die Alttrentner, und soweit es möglich war, ihre Wünsche zu berücksichtigen, sind sie berücksichtigt worden. Man hat aber auch dafür Sorge getragen, daß in jenen Fällen, wo eine gesetzliche Hilfe nicht möglich war, durch Schaffung eines Unterstützungsfonds in den

Versicherungskassen die Möglichkeit geboten wurde, in besonderen Notfällen Unterstützungen zu gewähren.

Im Nationalrate wurde hinsichtlich der Wahlen auch die Bestimmung getroffen, daß, falls die Angestelltensektion der Arbeiterkammer bei der Wahl für die Hauptversammlung der Versicherungskasse einen einheitlichen Wahlvorschlag einreicht, dieser Vorschlag als gewählt gilt.

Mit Rücksicht auf den Fortschritt, den die II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz bedeutet, wird beantragt, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1928, betr. die Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirke Winklern im Mölltal an die Servitutsberechtigten.

Berichterstatter Dr. Reinprecht: Hoher Bundesrat! Seit einigen hundert Jahren besitzt der Staat im Mölltal in Kärnten ausgedehnte Wälder. Wann der Staat in den Besitz dieser Wälder gekommen ist, wissen wir nicht, ebensowenig ist bekannt, wie er in den Besitz der Wälder kam. Wahrscheinlich wird es so gewesen sein, daß der Staat den Bauern die Wälder enteignete. Ich weiß allerdings nicht, ob diese Art der Enteignung auf einen ganz besondern Widerstand der Bauern gestoßen ist, weil ich glaube, daß damals in der Bauernschaft der Wert der Wälder noch keine so hohe Einschätzung gefunden hat und daß der Besitz der Wälder auch mit großen Steuern und Abgaben verbunden war. Den größten Wert legten die Bauern darauf, daß ihnen die Holzbezugssrechte, die Streu- und Weiderechte gewahrt blieben. Solche Zugeständnisse wurden ihnen auch in ausgiebigem Maße gemacht. Diese Rechte wurden aber in Laufe der Jahre immer mehr und mehr eingeschränkt. Das führte dann zu großen Zwistigkeiten mit der staatlichen Forstverwaltung. Man empfand es daher als eine Erleichterung, als im Jahre 1853 das kaiserliche Patent erschien, wonach Ablösungen und Regulierungen der Servitutssrechte durchgeführt werden konnten. Von den mehr als 10.000 Hektar Wald, die der Staat im Mölltal besaß, wurden 6900 Hektar an die Bauern abgetreten, während die Bezugssrechte an den Wäldern in einem Ausmaß von 3425 Hektar neu reguliert wurden. Es wurde da festgesetzt, daß den interessierten Besitzern, deren es 338 gibt, ein Höchstbezugssrecht in einem jährlichen Ausmaß von 7256 Festmetern und ein Streu- und Weiderecht von 7950 Kubikmetern eingeräumt wurden; außerdem Weiderechte für Pferde, Rindvieh, Schweine usw.

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

1425

Im Laufe der Jahre wurden aber diese den Bauern eingeräumten Rechte immer wieder stark reduziert. Trotzdem aber so bedeutende Reduzierungen durchgeführt wurden, war es noch immer nicht möglich, den Betrieb und die Verwaltung dieser Forste rentabel zu gestalten. Nach den Berechnungen, die auch dem gedruckten Bericht angeschlossen sind, ergibt sich, daß in den letzten 30 Jahren ein jährlicher Abgang von ungefähr 7074 Goldkronen zu verzeichnen war. Was in den Wäldern geschlägt wurde, mußte zur Gänze an die berechtigten Kleinbauern und Bauern abgegeben werden, so daß für die Forstverwaltung nichts als die Tragung der Lasten übrigblieb.

Trotzdem die Erträge des Waldes zur Gänze den Berechtigten gegeben wurden, gab es doch immer im Mölltale große Unzufriedenheit. Wer sich darüber genau unterrichten will, muß die stenographischen Protokolle des Kärntner Landtages nachlesen. Es wird finden, daß nahezu keine Session des Kärntner Landtages vorübergegangen ist, in der nicht über die Notlage der bezugsberechtigten Bauern des Mölltales Klage geführt wurde. Es ist auch wiederholt im Landtage Erwähnung getan worden, daß im Mölltale die Bauern häufig selbst ihre Frauen und Kinder vor den Pflug spannen müßten, weil ihnen nicht genügend Zugtiere zur Verfügung standen oder die Verhältnisse dort so gestaltet waren, daß Zugtiere gar nicht verwendet werden konnten. Es ist wiederholt im Landtage erklärt worden, den Kleinbauern dieses Tales dürfen nicht neue Lasten in Form von Steuern auferlegt werden, man müsse ihnen im Gegenteil etwas geben, damit sie auf ihrer Scholle bleiben können.

Diese Zustände haben nicht in letzter Linie den Anlaß dazu gegeben, daß der Landtag im Jahre 1908 ein Servitutenregulierungsgesetz beschlossen hat. Das Gesetz wurde allerdings nicht gleich verlautbart, es wurden inzwischen verschiedene Verhandlungen geführt. Erst im Jahre 1910 wurde dieses Gesetz im Landesgesetzbuch verlautbart. Dann war es aber verlautbart, so stellte der Lokalkommissär für agrarische Operationen, auf Grund der gemachten Erfahrungen, daß die Verwaltung der Forste nur mit Ansätzen verbunden war, den Antrag, man möge die gesamten Waldungen des oberen Mölltales den Bauern überlassen, allerdings gegen dem, daß die Forstverwaltung weiterhin keine Lasten zu tragen und Aufgaben zu erfüllen hätte. Dabei stützte er sich besonders auf den § 11 dieses Gesetzes, den ich hier zur Verlesung bringe (liest): „Die Ablösung hat insbesondere bei Weiderechten in Wäldern durch Abtreitung von Grund und Boden immer dann einzutreten, wenn den Berechtigten für die Weideausübung geeignete und hinreichende Weideflächen überlassen werden können.“

Dieser Antrag, der damals gestellt wurde, ist aber nicht zur Durchführung gekommen. Es ist der

Krieg dazwischengekommen. Erst nach Beendigung des Krieges im Jahre 1918 wurde der gleiche Antrag vom Referenten im Ackerbauministerium wiederholt. Es kam aber trotzdem noch nicht zur Durchführung. Es wurde noch vorher die Bauernschaft selbst gefragt, ob sie mit einer solchen Regelung einverstanden wäre. Es haben sich sämtliche Berechtigte, mit Ausnahme einer kleinen, bescheidenen Interessengruppe, damit einverstanden erklärt. Im Jahre 1918 beantragte das Ministerium abermals, den gesamten Besitz den Berechtigten abzutreten. Dagegen wurden allerdings Einsprüche erhoben, und zwar von der Forst- und Domänenverwaltung und der Finanzprokuratur. Über Weisung des Finanzministeriums wurden aber beide Einsprüche wieder zurückgezogen, so daß im Jahre 1921, weil keine Einsprüche mehr vorhanden waren, auch nichts mehr vorlag, was gehindert hätte, den Berechtigten tatsächlich den gesamten Besitz zu übertragen. Es wurde denn auch im Jahre 1921 die Obermölltaler Waldgemeinschaft gegründet, mit ihrem Obmann und dem Ausschuß, und diese verwaltet tatsächlich seit dem Jahre 1921 den gesamten Staatsforst des oberen Mölltales.

Was wir heute durch das Gesetz beschließen sollen, und der Zustand, der dadurch geschaffen werden soll, besteht de facto schon seit dem 1. April 1921.

Im Jahre 1924 wurde nun beim Bezirksgericht Winklern im Mölltal der Antrag gestellt, es möge die grundbücherliche Einverleibung des Eigentums durchgeführt werden. Das Bezirksgericht Winklern weigerte sich, diese Einverleibung durchzuführen mit dem Hinweis, daß der Lokalkommissär und auch später die Agrarbezirksbehörde gar nicht das Recht gehabt hätten, einen solchen Antrag mit so weittragenden Auswirkungen für die Bundesforste zu stellen. Es wurden dagegen Rekurse beim Landesgericht eingebraucht, aber diese Rekurse wurden abgewiesen. Im Jahre 1926 wurde neuerlich ein Antrag beim Bezirksgericht eingebraucht. Auch diesem Antrage wurde nicht stattgegeben mit der Begründung, daß noch immer die gesetzliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, also des Nationalrates und des Bundesrates, fehlen. Außerdem werde nicht nur belasteter Wald übertragen, sondern es seien auch Teile des lastenfreien Waldes darunter. Es handle sich um eine Schenkung und es müßte daher die Zustimmung des Nationalrates eingeholt werden.

Gegen diese Auffassung des Bezirksgerichtes Winklern wurden drei Rekurse eingebraucht, die jedoch gleichfalls abgewiesen wurden. Weil wir nun das Bezirksgericht Winklern nicht zwingen können, eine solche Eintragung vorzunehmen, sind Nationalrat und Bundesrat gezwungen, hier in Gesetzesform die Zustimmung dazu zu geben.

Ich selbst habe persönlich einige Bedenken gegen das Gesetz. Vor allem, daß wir uns überhaupt mit

1426

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

diesem Gesetze zu beschäftigen haben, weil ich mich frage, warum nicht auch vor 50 Jahren, als die 6.900 Hektar den Besitzern des oberen Mölltales gegeben wurden, Reichsgesetze beschlossen wurden. Es wurde einfach auf Grund des Patentes vom Jahre 1853 das Verfahren durchgeführt und auf Grund dieses Verfahrens erfolgte die Abtretung des Besitzes. Jetzt aber soll ein eigenes Gesetz beschlossen werden.

Im Eingang des Gesetzes wird davon gesprochen, daß es sich hier um eine Übertragung des Eigentums handle. Ich kann dieser Auffassung nicht beipflichten, weil ich schon früher ausgeführt habe, daß dieser Wald ursprünglich den Bauern gehört hat, und daß es sich mithin um nichts anderes als um eine Rückgabe dessen handelt, was den Bauern gehört hat, daß wir es also hier eigentlich mit einer restitutio in integrum zu tun haben.

Ich frage mich ferner, wenn ich das Gesetz durchlese, von welchem Zeitpunkt an die Waldgemeinschaft Eigentümerin dieser Forste wird. Es ist hierüber eine Bestimmung nicht aufgenommen. Wahrscheinlich wird das erst mit der Eintragung im Grundbuche der Fall sein, die vielleicht in den nächsten Monaten erfolgen wird. Nun frage ich mich: Wenn erst in einem späteren Zeitpunkt die Bauern Eigentümer werden, warum sie bereits seit 1921 die gesamten Steuern zu bezahlen haben. Wenn man mir darauf erwidern sollte, daß sie schon im Jahre 1921 Eigentümer gewesen sind, dann muß man sich fragen, warum wir jetzt ein Gesetz machen, durch das sie zu Eigentümern erklärt werden.

Es wurde gestern im Nationalrat bei Erörterung dieser Angelegenheit die Anregung gegeben, es möge von Seiten des Finanzministeriums bei der gebührenrechtlichen Behandlung den Bauern Entgegenkommen gezeigt werden. Diese Anregung ist als ungeheuerlich angesehen worden. Ich muß sagen, ich teile auch diese Auffassung, weil ich meine, daß die Bauern ohnehin nicht mehr bekommen werden, als sie jetzt schon haben, und obendrein noch Lasten übernehmen müssen. Sie müssen nunmehr die gesamten Kosten der Verwaltung tragen und werden auch die auf sie entfallenden Steuern entrichten müssen.

Gegen das Gesetz werden auch einige Einwände erhoben, so vor allem, daß nicht nur belasteter, sondern auch lastenfreier Wald übergeben wird. Ich finde aber auch das ganz in Ordnung, weil diese Waldgemeinschaft neue Lasten übernehmen muß, dann aber auch deshalb, weil die Rechte, die seinerzeit den Bauern eingeräumt wurden, von dem belasteten Wald allein nicht zur Gänze befriedigt werden können.

Es wird dann noch der Befürchtung Ausdruck gegeben, die zum Teile berechtigt sein mag, daß durch die Auslieferung des Waldes an die Bauergemeinschaft eine Devastierung des Waldes eintreten könnte.

Ich teile diese Befürchtung nicht, weil ja die Übertragung nicht an die einzelnen Bauern erfolgt, sondern an eine Waldgemeinschaft, die sich ganz gut bewähren wird. Wir haben in Kärnten verschiedene Waldgemeinschaften, die schon seit Jahrhunderten gezeigt haben, daß sie imstande sind, einen solchen Wald gut zu verwahren. Dies trifft für das Gailtal, das Liesachtal und auch das Mölltal zu, wo die Bauern im Jahre 1853 6900 Hektar Wald übertragen bekommen haben. Ich bin überzeugt, daß sich die Bauergemeinschaft fähig erweisen wird, auch die Verwaltung dieses Waldes entsprechend durchzuführen zu können.

Wenn ich trotz der Bedenken, die ich hier vorgetragen habe, nicht den Antrag stelle, gegen das Gesetz einen Einspruch zu erheben, so nur deshalb, weil durch die Annahme dieses Gesetzes endlich einmal den unklaren Zuständen, wie sie seit dem Jahre 1921 im Mölltal bestehen, ein Ende bereitet wird. Ich stelle daher den Antrag, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1928, betreffend Steuer- und Gebührenbefreiungen für gewisse Elektrizitätswerke und Leitungs- und Verteilungsanlagen (Elektrizitätsförderungsgesetz vom Jahre 1928).

Berichterstatter **Sturm**: Hoher Bundesrat! Vor nicht langer Zeit hat eine Enquête stattgefunden, die sich mit der Frage beschäftigte, ob die Elektrifizierung der Bundesbahnen fortgeführt werden soll oder nicht. Die Mehrheit hat sich dafür ausgesprochen. Das Gesetz, das wir heute beschließen sollen, beschäftigt sich mit demselben Thema, ob wir weiter auf dem Wege beharren sollen, unser Land von der Einfuhr von Kohle, die wir ja nur in sehr geringem Maße besitzen, unabhängig zu machen, ob die Elektrifizierung in weitgehendem Maße weiterbetrieben werden soll und ob wir daher der Förderung der Elektrifizierung gewisse Begünstigungen gewähren sollen. Das bestehende Gesetz war bis 31. Dezember 1926 befristet. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes besteht darin, diese Frist, innerhalb welcher Bauten begonnen werden müssen, um Steuer- und Gebührenbefreiungen zu erhalten, zu verlängern.

Namens des Ausschusses beantrage ich, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1928 auf ein Abkommen mit den alliierten Hauptmächten, betr. die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge.

Berichterstatter **Hoheneder**: Hoher Bundesrat! Nach dem Staatsvertrag von Saint-Germain

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

1427

ist es der Republik Österreich untersagt, Luftstreitkräfte als Bestandteile des Heeres zu Wasser oder zu Lande zu unterhalten. Die Pariser Botschafterkonferenz vom 2. Juni 1922 hat nun beschlossen, Regeln für die Unterscheidung von zivilen von militärischen Luftfahrzeugen festzulegen. Diese Regeln, auch als Begriffsbestimmungen bezeichnet, sollten die Einhaltung der Bestimmungen der Staatsverträge von Saint-Germain und Versailles sichern. In Wirklichkeit haben sich diese Begriffsbestimmungen als Hindernisse für die Erzeugung von Luftfahrzeugen, die für den Verkehrsflug brauchbar sind, ausgewirkt.

Man könnte nach diesen Begriffsbestimmungen Luftfahrzeuge mit einem größeren Aktionsradius und einem größeren Fassungsraum nicht herstellen. Dem Deutschen Reich ist es nun im Jahre 1926 gelungen, die Aufhebung dieser Begriffsbestimmungen zu erzwingen.

Das vorliegende Abkommen, abgeschlossen zwischen den alliierten Hauptmächten und den Vertretern der Republik Österreich bedeutet nunmehr auch die Aufhebung der Begriffsbestimmungen für Österreich und stellt damit eine erfreuliche Erleichterung für den Bau und die Einfuhr geeigneter Luftfahrzeuge und damit für die Hebung des Luftverkehrs in Österreich dar. Deshalb beantrage ich namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, gegen dieses Abkommen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über das Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II wider den Bundesrat Dr. Karl Gottfried Hugelmann wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Der Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Chefredakteur der „Klosterneuburger Zeitung“ hat beim Landesgericht für Strafsachen Wien II den Antrag gestellt, gegen Dr. Karl Gottfried Hugelmann die Voruntersuchung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch die Presse, einzuleiten. Er behauptet, es sei am 3. Mai 1928 an verschiedenen Punkten in Klosterneuburg ein gedrucktes Plakat angeklagen gewesen, in welchem die Klosterneuburger Spar- und Vorschüssegenossenschaft der Bevölkerung für das erwiesene Vertrauen dankt und in welchem erwähnt wird, daß dieses Vertrauen trotz der Angriffe eines mit Expression arbeitenden Blattes zu glänzendem Ausdruck gekommen sei. Professor Dr. Hugelmann gibt zu, daß er als Präsident des Aufsichtsrates der Klosterneuburger Spar- und Vorschüssegenossenschaft dieses Plakat unterschrieben und hinausgegeben hat.

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich mit dieser Sache eingehend befaßt hat, stellt den Antrag, es sei die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Dr. Hugelmann wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nicht zu erteilen, weil die inkrimierte Äußerung im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit und seinem öffentlichen Wirken steht, und diese Tätigkeit in pflichtgemäßer Wahrung der ihm anvertrauten Interessen erfolgt ist.

Von juristischer Seite wurde im Ausschuß außerdem darauf hingewiesen, daß in dem Plakat nur von einer Zeitung die Rede ist, daß nicht der Ankläger selbst angegriffen ist und daß wiederholte oberstgerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach sich ein ehrenbeleidigender Angriff gegen ein Unternehmen, also auch gegen eine Zeitung, nicht richten kann, daß dieses nicht Objekt von Ehrenbeleidigungen sein kann. Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuss, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Dr. Hugelmann nicht zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Vorsitzender: Wir haben vom Nationalrat heute noch einige Beschlüsse zu erwarten. Zu ihrer Verberatung in den zuständigen Ausschüssen unterbreche ich die Sitzung bis 4 Uhr nachm.

Die Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und für wirtschaftliche Angelegenheiten versammeln sich sofort in ihren ständigen Lokalen, der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten tritt im Anschluß an jenen für auswärtige Angelegenheiten zusammen. (Die Sitzung wird um 3 Uhr 10 Min. nachm. unterbrochen.)

Vorsitzender Dr. Steidle nimmt die Sitzung um 4 Uhr nachm. wieder auf.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit:

1. Zusatzabkommen zu dem am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen;
2. Notenwechsel mit der Schweiz betr. Aufhebung der Bindung des Zolles für Jungvieh und Kälber;
3. Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925;
4. Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten;
5. Drauregulierungs-Erhaltungsgesetz;
6. Grundätze für die Beendigung der Wiederbesiedlung und Lüftungsanablösung;
7. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

Vorsitzender: Diese Verlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen

1428

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

überwiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Übergangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist daher der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1928 über das Zusatzabkommen zu dem am 3. September

1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

Berichterstatter Dr. **Gemala**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Zusatzabkommen zu dem am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen verfolgt den Zweck, die in dem geltenden Handelsvertrag an Jugoslawien zugestandenen Vertragsfälle mit den Änderungen unseres autonomen Zolltarifs, wie sie durch die Zolltarifnovellen aus den Jahren 1926 und 1927 erfolgten, in Einklang zu bringen. Die Änderungen in den Vertragsfällen beziehen sich auf österreichischer Seite vorwiegend auf agrarische Artikel und hierunter insbesondere auf Bieh und Fleisch sowie auf Getreide und Mehl.

Als teilweises Gegenzugeständnis für diese Erhöhungen wurden einzelne österreichische Zölle für spezifisch jugoslawische Exportartikel ermäßigt, so für Äpfel in Kästen oder Fässern im Rohgewicht von 50 Kilogramm oder mehr in der Zeit vom 1. September bis 15. November jedes Jahres, für Pfauen, Hauzschwecken und lebende Fettenschweine, die zollfrei gestellt wurden, für Slibowitz, geschlachtete Fettenschweine mit dem Speck, Innereien und Pfauenmeimus.

Es mußten weiters jugoslawische Wünsche auf industrialem Gebiete befriedigt werden, indem Österreich auf die Bindung einer Reihe bisheriger Vertragsfälle im jugoslawischen Tarif verzichtete und bei einer Reihe anderer Positionen sich mit Erhöhungen der geltenden Vertragsfälle abwand. Der Verzicht betrifft im allgemeinen Positionen, die für unsere Ausfuhr nach Jugoslawien von geringerer Bedeutung sind; die Erhöhungen umfassen vor allem Papier sowie Eisen- und Metallwaren. Die Verzichte und Erhöhungen werden wohl die Ausfuhr der davon betroffenen Industrieerzeugnisse nach Jugoslawien in einem gewissen Maße erschweren, es ist aber die Hoffnung begründet, daß auch die neuen Zölle in den allermeisten Fällen für unsere Industrie tragbar sein werden und die befürchteten großen Schädigungen unserer industriellen Ausfuhr nicht eintreten werden.

Anderseits kam Jugoslawien einzelnen österreichischen Wünschen auf industrialem Gebiet entgegen, dadurch, daß es auf einige ihm bisher in unserem Tarif

eingeräumte Vertragsfälle entweder ganz verzichtete oder sich mit einer Erhöhung derselben einverstanden erklärte; in einigen Fällen erhielt Österreich auch im jugoslawischen Tarif neue Zugeständnisse.

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten wird beantragt, gegen den Beschluß des Nationalrates, betr. das Zusatzabkommen zu dem am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1928 über den Notenwechsel mit der Schweiz, betr. Aufhebung der Bindung des Zolles für Jungvieh und Kälber.

Berichterstatter **Moser**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat befaßte sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Schweiz, betr. die Aufhebung der Bindung des Zolles für Jungvieh und Kälber, der im Juni d. J. geführt wurde. In diesem Notenwechsel verzichtet die Schweiz auf einige im Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Jänner 1926 vereinbarte Zollbindungen. Übrigens ist dieser Verzicht auf die Bindung durch die Verträge mit Ungarn und Rumänien notwendig geworden.

Das Ergebnis dieses Notenwechsels ist eine Verbesserung des Zollschutzes für österreichische Viehzucht, da einem Produktionsüberschuss an Rind- und Nutzvieh eine nicht unbedeutende Einfuhr gegenübersteht, welche im Jahre 1927 nicht weniger als 3792 Stück betrug.

In Anerkennung dieser Vorteile hat der Nationalrat diesem Notenwechsel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Namens des Ausschusses für Ausfertigung stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1928, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 283, abgeändert und ergänzt werden.

Berichterstatter Dr. **Gemala**: Die Regierung hat diesen Gesetzentwurf noch vor der Novellierung des Angestelltenversicherungsgesetzes eingebbracht. Die Beratung über diese Regierungsvorlage konnte aber wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit der Angestelltenversicherung erst abgeschlossen werden, bis der Kreis der versicherungspflichtigen Personen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz endgültig feststand.

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

1429

Brachte schon die Novellierung des Angestelltenversicherungsgesetzes die Notwendigkeit mit sich, manche Bestimmungen der Regierungsvorlage abzuändern und zu ergänzen, so gaben hiezu auch Wünsche und Anregungen Anlaß, die seit Einbringung der Regierungsvorlage laut geworden sind.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes erhält das Gesetz über die Krankenversicherung der Bundesangestellten eine vollkommen neue Gestalt. Es verschwinden vor allem die Lücken und Unstimmigkeiten, die nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes zwischen den gesetzlichen Grundlagen der Krankenversicherung der in öffentlichen Diensten stehenden Angestellten und jener der Privatangestellten bestanden und die seit einem Jahre eine klaglose Geschäftsführung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten erschwert.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1928 über den Entwurf eines Übereinkommens über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und den Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

Berichterstatter Dr. Hemala: Der vorliegende Beschuß des Nationalrates betrifft die Ratifizierung der von der VII. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1925 angenommenen Entwürfe von Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und des Übereinkommens über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. Dieses Übereinkommen wurde von nachfolgenden Mitgliedsstaaten ratifiziert: Südafrika, Belgien, Finnland, Großbritannien, Indien, Niederlande, Polen, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden und der Tschechoslowakei.

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten wird beantragt, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates, betr. die Ratifizierung dieser zwei Übereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1928, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Kosten für die Erhaltung der Regulierungsarbeiten an der Kärntner Strecke der Drau und die Änderung des Wahlrechtes in die Kärntner Drauregulierungscommission (Drauregulierungs-Erhaltungsgesetz).

Berichterstatter Dr. Reinprecht: Hoher Bundesrat! Bisher waren die Bestimmungen über die

Durchführung und Erhaltung der Drauregulierung in kärntnerischen Landesgesetzen zusammengefaßt. Nunmehr ist auf Grund inzwischen eingetretener verfassungsrechtlicher Änderungen die Erlassung eines Bundesgesetzes erforderlich. Dieses Bundesgesetz wurde heute vom Nationalrat beschlossen und soll nunmehr auch vom Bundesrat genehmigt werden.

Bemerkenswert ist, daß die Beitragsleistung seitens der Interessierten, das ist des Bundes und der Länder, gleichbleibt. Erwähnt sei, daß die Interessentenbeiträge der Österreichischen Bundesbahnen nunmehr mit einem fixen Prozentsatz festgesetzt sind. Neu ist die im Entwurfe vorgeschencne Beitragsleistung der Flößereiunternehmer, die nach der Anzahl der Festmeter geflößten Holzes und nach der Anzahl der Myriameter befahrener Flußstrecke bemessen und im Hinblick auf das Interesse der Flößerei an der Regulierung durchaus begründet ist. Dem Wunsche der Interessenten ist noch dadurch Rechnung getragen, daß die Anzahl der Interessentenvertreter in der Drauregulierungskommission eine Vermehrung erfahren hat.

Zum Namen des Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1928, betreffend die Grundsätze für die Beendigung der Wiederbesiedlung und Luftkutschenschließung.

Berichterstatter Stöckler: Nach dem Übergangsgesetz zur bundesstaatlichen Verfassung erlischt mit 1. Oktober 1928 die Wirksamkeit des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919 und des Luftkutschenschließungsgesetzes vom 26. April 1921. Nachdem nach unserer Verfassung die Grundsatzgeklegung bezüglich dieser Gesetzmaterie dem Bunde zusteht, jedoch den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung, so ist es notwendig, daß hier Vorsorge getroffen wird, da zirka 400 Fälle der Wiederbesiedlung anhängig sind und auch zirka 30 Fälle von Luftkutschenschließung. Und wenn auch das nicht wäre, so ist es für jene Fälle, in denen die Durchführung noch im Gange ist, notwendig, daß gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, weil für die Weiterbewirtschaftung Sorge getragen werden muß, und es ganz natürlich ist, daß in einem solchen gesetzlosen Zeitraum die Früchte dieser Wiederbesiedlung verloren gehen könnten. Es war daher notwendig, daß der Nationalrat die Grundsätze für diese Durchführung festsetzt, die an die Länder hinausgegeben werden sollen. Das hat er getan.

Das Gesetz, das uns vorliegt, bestimmt auch eine Frist, was ich für sehr nützlich halte, nämlich, daß die Durchführungsgesetze der einzelnen Länder bis längstens 30. September 1928 zu beschließen sind.

1430

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1928.

Da dieses Gesetz eine unbedingte Notwendigkeit bedeutet, hat der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten beschlossen, dagegen keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche den hohen Bundesrat, diesem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1928 über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

Berichterstatter Dr. Lukz: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften hat uns schon einmal hier beschäftigt. Wir haben uns damals veranlaßt gefühlt, in zweierlei Richtung gegen den seinerzeitigen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Erstens erschien es dem Bundesrat bedenklich, in denjenigen Fällen, welche die Verehelichung der Pflegebefohlenen oder die Abgabe derselben an eine Besserungs- oder wie sie künftig heißen wird, Erziehunganstalt betreffen, die bisherige Kompetenz der Gerichte zu beseitigen und dafür die Berufsvormundschaften allein zuständig zu machen. Weiters hielt es der Bundesrat für zweckmäßig, den § 7 des Gesetzesbeschlusses in der Richtung besser zu fassen, daß die in diesem Paragraph zum Ausdruck gebrachte Bestimmung,

wonach gegen Verfügungen der Berufsvormundschaften Abhilfe bei Gericht gesucht werden kann, so klar gefaßt werde, daß ihr Sinn vollständig unzweifelhaft ist. Wir gingen hiebei von der Erwägung aus, daß, wie es auch anscheinend vom Gesetzgeber beabsichtigt war, gegen alle Verfügungen der Berufsvormundschaften Abhilfe bei Gericht gesucht werden kann.

Es hat nunmehr der Nationalrat in seinem uns vorliegenden Gesetzesbeschuß diesen Einsprüchen des Bundesrates in beiden Richtungen Rechnung getragen. Ich stelle daher namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Vorsteher: Es obliegt mir noch die angehme Pflicht, den verehrten Frauen und Herren die herzlichsten Wünsche für die Sommerferien auszusprechen, nach deren Ablauf wir uns wieder zu gemeinsamer Arbeit im Dienste unseres Vaterlandes zusammenfinden wollen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 15 Min. nachm.